

ja selbst bereits gesündigt und daß er ja selbst anerkannt habe, daß seine Zuschläge eine Änderung des Ladenpreises nicht bedeuten. Bedeuten sie aber eine Änderung dieses Ladenpreises nicht, so bedeuten sie auch nicht eine Verletzung der Satzungen. Die Klage würde also von vornherein gegenstandslos sein. Außerdem hat Herr Dr. Orth im sächsischen Vereinsgesetz einen Paragraphen gefunden — ich glaube, aus dem Jahre 1814 oder 1816 (Zuruf: 1868!) —, der dem Vorstände des Börsenvereins verbietet, derartige Zuschläge zu schützen, und droht, ihn in 200 Taler Strafe zu nehmen. Wir haben bereits gestern in einer Besprechung gesagt: diese 200 Taler Strafe werden bei der Bagatelle, um die es sich zweifellos bei einer derartigen Klage nur handeln kann, vom Vorstände des Börsenvereins gern übernommen werden, und ich glaube, der Verein ist damit einverstanden, daß der Vorstand dieses Risiko eingeht.

Nun könnte von der einen oder der andern Seite eingewendet werden, daß eine Anzahl von Behörden uns in letzter Zeit bei der Erhebung der Teuerungszuschläge Schwierigkeiten gemacht hat. In erster Linie hat das Kriegsernährungsamt in Berlin auf Grund einer Bundesratsverordnung gedroht, den Teuerungszuschlag als ungerechtfertigt erklären zu wollen. Diese Schwierigkeiten, die das Kriegsernährungsamt gemacht hat, sind aber erst erfolgt, nachdem durch die Häufung der Zuschläge, einmal des Sortimentes und ein andermal des Verlags, eine große Verteuerung der Bücher eingetreten ist; bisher ist das Kriegsernährungsamt an unseren Zuschlägen, denen des Sortimentes, ziemlich achtlos vorübergegangen. Außerdem bezieht sich die Bundesratsverordnung, auf die das Kriegsernährungsamt sich ganz allein stützt, auf Gegenstände des täglichen Bedarfs, und wir stehen auf dem Standpunkt, daß Bücher nur in den aller seltensten Fällen als Gegenstände des täglichen Bedarfs betrachtet werden können. Wir wollen wohl alle wünschen, daß es anders wäre, daß Bücher in weit größerem Maße Gegenstände des täglichen Bedarfs seien. Dem widerspricht aber der Umstand, daß Bücher in einer verhältnismäßig ganz kleinen Zahl im Vergleich zu anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die wirklich als solche anzusehen sind, umgesetzt werden: Nahrungsmittel, Rohstoffe, Kleidungsstücke, Schuhe usw., und daß nur eine ganz geringe Anzahl von Buchhandlungen existiert gegenüber den zahlreichen Geschäften mit wirklichen Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Das Kriegsernährungsamt hat sich lediglich auf diese Bundesratsverordnung beschränkt und ist in eine Prüfung der Frage, ob übermäßige Preissteigerung vorliegt, überhaupt nicht eingetreten. Diese Frage wird zurzeit im Reichswirtschaftsamt erwogen, und es haben erst vor wenigen Tagen dort Verhandlungen stattgefunden, bei denen von buchhändlerischer Seite Herr Geheimrat Siegismund den Teuerungszuschlag vertreten hat, und diese Verhandlungen im Reichswirtschaftsamt haben ergeben, daß das Reichswirtschaftsamt sich unbedingt den Anschauungen der Fachkreise, d. h. in diesem Falle des Buchhandels, nähert, und daß diese Fachkreise in allen Fällen in weitestem Maße gehört werden sollen.

Die Eingabe, die sowohl der Vorstand des Börsenvereins wie der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde an das Kriegsernährungsamt gerichtet haben, hat auch bereits einen Erfolg gezeitigt, und zwar hat der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde vor einigen Tagen eine sehr lange Erwiderung des Kriegsernährungsamtes erhalten, worin es bereits einen halben oder — man kann beinahe sagen — einen vollen Rückzug antritt. Es erklärt erstens in ziemlich gewundener Form, zwischen den Zeilen, daß Bücher, die vom Verleger unter der Voraussetzung oder unter der stillschweigenden Voraussetzung geliefert worden sind, daß sie mit einem Aufschlag verkauft werden, ohne weiteres auscheiden und daß es sich eigentlich nur um die alten Lagerbestände handeln könne, die vor Oktober 1917 — also vor unserm Beschlusse — geliefert worden sind. Dieser Schönheitsfehler, wie ich einmal sagen möchte, wird aber mit jedem Tage geringer, da die alten Bestände ja mit jedem Tage mehr ausverkauft werden und sich unsere Lager von Tag zu Tag mehr erneuern.

Die Erwiderung des Kriegsernährungsamtes sagt aber außerdem, daß auf unsere Eingabe hin von einer Erstattung von Strafanzeigen abgesehen werden solle und daß sich das Amt lediglich auf die Warnung vor Übertretungen beschränken wolle; denn die Warnung vor Übertretungen sei mehr wert als eine Bestrafung begangener Übertretungen. Meine Herren, ich glaube, wir können uns vorerst ganz mit dieser Stellung des Kriegsernährungsamtes einverstanden erklären und abwarten, wie die weiteren Verhandlungen verlaufen. Diese weiteren Verhandlungen sind vorbereitet und werden in allernächster Zeit stattfinden, und zwar soll bereits in der nächsten oder übernächsten Woche eine gemeinschaftliche Besprechung einerseits von Vertretern des Reichswirtschaftsamtes und des Kriegsernährungsamtes und auf der andern Seite von Vertretern des Buchhandels abgehalten werden; als letztere sind Herr Geheimrat Siegismund und ich vorgesehen. Ich glaube, wenn die beiden Reichsämtler erst einmal mit den Fachleuten gründlich und reiflich die Sache durchgesprochen haben und wenn die Ämter und ihre Leiter sehen, wie notwendig die Teuerungszuschläge für den Verlag und für das Sortiment sind, daß dann — das lehrt die Erfahrung — in ganz kurzer Zeit eine Einigung erzielt werden wird.

Die Gerichte haben sich bisher noch niemals mit der Frage beschäftigt, ob Bücher Gegenstände des täglichen Bedarfs sind und ob eine übermäßige Preissteigerung vorliegt. Und, meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß ein deutscher Richter einen Preiszuschlag von 10% des Ladenpreises, den das Sortiment augenblicklich erhebt, jemals als Bucher und als übermäßige Preissteigerung ansehen könnte. Ich glaube, jeder deutsche Richter würde fürchten, wenn ihm das Material zugänglich gemacht und die Notwendigkeit nachgewiesen wird, sich mit einer solchen Entscheidung lächerlich zu machen. Außerdem hat der Reichsgerichtsrat Neufkamp, wie Sie wissen, ein Gutachten erstattet, wonach Bücher nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu betrachten sind. Also auch beim Reichsgericht würden wir im Falle einer letztinstanzlichen Entscheidung an dem Herrn Reichsgerichtsrat Neufkamp einen warmen Fürsprecher finden.

Es könnte nun noch — und das wird sich in der morgigen Hauptversammlung des Börsenvereins vielleicht als wünschenswert erweisen — das Gesuch an den Bundesrat gerichtet werden, seiner Verordnung vom 16. Mai 1916, die ja bisher allein in Frage kommt, eine Auslegung zu geben, und zwar könnte man den Bundesrat um Auskunft ersuchen, ob der Gesetzgeber an Bücher gedacht hat, wenn es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt.

Meine Herren Kollegen, aus der Stellungnahme der Behörden ersehen Sie schon, daß die Frage des Schutzes der Teuerungszuschläge, wie sie uns morgen vorliegen wird, ein gemeinschaftliches Interesse des Verlages und des Sortimentes ist, und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß den Börsenverein kaum jemals eine Angelegenheit beschäftigt hat, die uns so gemeinschaftlich, Verleger wie Sortimenter, auf den Plan gerufen und die zwingende Notwendigkeit für uns erwiesen hat, hier an einem Stränge zu ziehen, Schulter an Schulter zu stehen und den Behörden zu sagen: Hier liegt nicht der Beschluß eines einzelnen vor, hier tritt nicht der Beschluß einer Gruppe zutage, sondern hier ist die zwingende Notwendigkeit, die Lebensnotwendigkeit des ganzen Buchhandels, die vertreten wird. Wenn die Hauptversammlung morgen mit recht großer Mehrheit unseren Anträgen auf Schutz der Teuerungszuschläge beitrifft, dann wird es kein Kriegswucheramt, kein Kriegsernährungsamt, kein Reichswirtschaftsamt geben, das sich diesen begründeten und bescheidenen Zuschlägen widersetzen wird. Die Erhöhung unserer Spesen, die von Tag zu Tag steigt, die immer mehr verteuerten Lebensverhältnisse, die stets wachsende Steuerlast, der Wegfall der Extrarabatte seitens vieler Verleger, der Wegfall der Freieemplare und viele andere Umstände machen es zur dringenden Notwendigkeit, daß wir den Ausgleich, den wir geschaffen haben, auch in festen Händen halten, Verlag wie Sortiment.